Ausfertigung ARBEITSGERICHT HANNOVER



Gerichtsangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL 11 Ca 61/11



In dem Rechtsstreit

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange Büro Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

gegen

die

vertr. d. d. Geschäftsführer

Beklagte,

wegen Höhergruppierung

hat die 11. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 2011 durch

den Richter am Arbeitsgericht als Vorsitzenden,

den ehrenamtlichen Richter Herrn

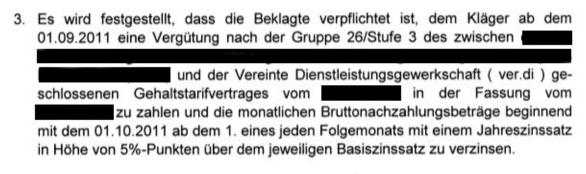
die ehrenamtliche Richterin Frau als Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Arbeitsentgelt für die Monate August bis Dezember 2010 in Höhe von insgesamt 435,00 Euro brutto nebst Jahreszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 87,00 Euro brutto seit dem 01.09.2010, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 Euro brutto seit dem 01.10.2010, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 Euro brutto seit dem 01.11.2010, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 Euro brutto seit dem 01.12.2010 und aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 Euro brutto seit dem 01.01.2011 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Arbeitsentgelt für die Monate Januar bis August 2011 in Höhe von insgesamt 752,00 Euro brutto nebst Jahreszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in

Höhe von 94,00 Euro brutto seit dem 01.02.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.03.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.04.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.05.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.06.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.07.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.08.2011 und aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 Euro brutto seit dem 01.09.2011 zu zahlen.



- 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 5. Der Gegenstandswert wird auf 3.384,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger monatlich zu zahlenden Vergütung.

Der am geborene Kläger war vom 04.07.2005 bis zum 31.12.2007 aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages als bei der Beklagten beschäftigt. In § 4 des Arbeitsvertrages vereinbarten die Parteien eine Vergütung nach IVb BAT, die zu Beginn der Beschäftigung des Klägers 2.713,59 € betrug. Seit dem 01.01.2008 ist der Kläger bei der Beklagten unbefristet als beschäftigt. In § 5 des Arbeitsvertrages ist geregelt, dass der Kläger Gehalt nach der Gruppe 24 Stufe 2 des jeweils gültigen Gehaltstarifvertrages für die Beschäftigten der Beklagten erhält. In der Anlage 1 zum Gehaltstarifvertrag heißt es zu der Gruppe 24 unter der Ifd. Nr. 1:

"Tätigkeit: Ausbilder(in) II, der die Voraussetzungen nach §§ 2 und 6a AEVO erfüllt, mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Ausbilder(in) oder mindestens sechsjähriger Berufserfahrung im Berufsfeld".

Der Kläger erfüllt diese Voraussetzungen.

In der Anlage 1 zum Gehaltstarifvertrag heißt es zur Gruppe 26 unter der lfd. Nr. 1:

"Tätigkeit: Ausbilder(in) III
Ausbilder(in) der Gruppe 24 nach fünfjähriger einschlägiger Beschäftigung als Ausbilder(in)
beim bfw".

Neben Anlagen und Protokollnotizen ist dem Gehaltstarifvertrag auch Schriftwechsel zwischen den Tarifvertragsparteien beigefügt. In einem Schreiben eines Vertreters der Beklagten an einen Gewerkschaftsvertreter vom 29.09.1982, in dem im Betreff u.a. die Eingruppierung als Ausbilder III genannt ist, heißt es:

(...) die im Betreff genannten Tätigkeiten sind in dem zwischen uns abgeschlossenen Tarifvertrag eingruppiert unter Gruppe 26 lfd. Nr. 1, 26 lfd. Nr. 5, 27 lfd. Nr. 1 bzw. 27 fld. Nr. 4. Diese Eingruppierungen sind jeweils von einer fünfjährigen (...) einschlägigen Beschäftigung beim bfw abhängig, wobei jeweils Bezug genommen wird auf die vorherige Eingruppierung in den Tarifvertrag, nämlich Gruppe 24 lfd. Nr. 1, Gruppe 25 lfd. Nr. 1, Gruppe 26 lfd. Nr. 3 bzw. Gruppe 26 lfd. Nr. 4. Nach diesen Formulierungen ist zunächst davon auszugehen, dass eine Eingruppierung als Ausbilder III, Gruppenleiter II im Ausbildungsbereich, Lehrer II bzw. Sozialarbeiter II eine entsprechend lange einschlägige Tätigkeit in der in Bezug genommenen Gruppe des GTV beim bfw voraussetzt. In ständiger Auslegung des Tarifvertrages aufgrund des Willens der tarifvertragschließenden Parteien wurden dennoch im Sinne der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung einschlägige Tätigkeiten in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis beim bfw, die aufgrund anderer Vergütungsregelungen geleistet wurden, auf die entsprechenden Laufzeiten einschlägiger Tätigkeiten angerechnet. Dies gilt allerdings nur für hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 5 Abs. 1 MTV bzw. mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsstundenverpflichtung der Lehrer gem. § 5 Abs. 4 MTV.

Ich wäre Dir für eine schriftliche Bestätigung dankbar, dass diese Regelung auch aus der Sicht der Gewerkschaft HBV der bereits bei Abschluss des Tarifvertrages erklärte Wille der vertragsschließenden Parteien war."

In der an die Beklagte gerichteten Antwort des Gewerkschaftsvertreters vom 19.10.1982 heißt es:

"(..) in Beantwortung Deines Schreibens vom 29.09.1982 zum o.a. Sachverhalt habe ich mich mit Mitgliedern der tarifvertragsschließeden Parteien, die zum damaligen Zeitpunkt den Tätigkeitskatalog erstellt haben, in Verbindung gesetzt. Nach übereinstimmender Feststellung der betreffenden Kollegen steht der Begriff "einschlägige Beschäftigung beim

bfw" im Zusammenhang mit einem ausschließlich hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis sowie in Verbindung mit § 5 MTV, wobei davon auszugehen ist, dass mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeits- bzw. Unterrichtszeit geleistet worden sein muss.

Ich rege hiermit an, dass sich die tarifvertragsschließenden Parteien in Verbindung mit der diesjährigen Tarifrunde darüber verständigen, in den Gehaltstarifvertrag eine entsprechende Formulierung auszunehmen, durch die evtl. zukünftige Fragen, den o.a. Sachverhalt betreffend, zweifelsfrei beantwortet werden können. (...)"

In einer zwischen u.a. der Beklagten und dem Konzernbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarung über Stellenausschreibungen und Auswahlrichtlinien vom 30.06.1998 ist u.a. folgendes geregelt:

"§ 7 Arbeitsplatzwechsel zwischen Konzernunternehmen

- (1) (...)
- (2) Als Beschäftigungszeit wird die T\u00e4tigkeit in allen Konzernunternehmen angerechnet.
 (...)"

Der Kläger, der im Jahr 2010 Vergütung nach der Gruppe 24 Stufe 2 bezog und seit 2011 Vergütung der Gruppe 24 Stufe 3 erhält, begehrt für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis zum 31.12.2010 Gehalt der Gruppe 26 Stufe 2 und ab dem 01.01.2011 Gehalt der Gruppe 26 Stufe 3.

Er meint, dass die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung auf der Grundlage der Gruppe 26 lfd. Nr. 1 des Gehaltstarifvertrages erfüllt seien. Für die Einstufung in die Gruppe 26 reiche eine Beschäftigung als Ausbilder bei der Beklagten, in der die Tätigkeiten der Gruppe 24 ausgeübt worden sind, über einen Zeitraum von fünf Jahren aus. Das Wort "einschlägig" in der Vergütungsgruppe 26 beschreibe ausschließlich die Art der Beschäftigung. Dies ergebe sich auch aus den Schreiben der Vertreter der Tarifvertragsparteien vom 29.09.1982 und vom 19.10.1982. Außerdem sei die Definition des Begriffs "Beschäftigungszeit" in § 7 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung vom 30.06.1998 zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Wenn sogar eine Beschäftigungszeit in einem Tochterunternehmen angerechnet wird, müsse erst recht eine Beschäftigungszeit unter einer anderen Vergütungsregelung Berücksichtigung finden.

Der Kläger beantragt,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn Arbeitsentgelt für die Monate August bis Dezember 2010 in Höhe von insgesamt 435,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 87,00 € brutto seit dem 01.09.2010, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 € brutto seit dem 01.10.2010, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 € brutto seit dem 01.11.2010, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 € brutto seit dem 01.12.2010 und aus einem Betrag in Höhe von weiteren 87,00 € brutto seit dem 01.01.2011 zu zahlen;
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn Arbeitsentgelt für die Monate Januar bis August 2011 in Höhe von insgesamt 752,00 € brutto zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 94,00 € brutto seit dem 01.02.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.03.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.04.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.05.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.06.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.07.2011, aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.08.2011 und aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.08.2011 und aus einem Betrag in Höhe von weiteren 94,00 € brutto seit dem 01.09.2011;
- 3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab dem 01.09.2011 eine Vergütung nach der Gruppe 26/Stufe 3 des zwischen der Geschäftsführung der Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Gehaltstarifvertrages vom 30.04.1975 in der Fassung vom 16.06.2009 zu zahlen und die monatlichen Bruttonachzahlungsbeträge beginnend mit dem 01.10.2011 ab dem 1. eines jeden Folgemonats mit einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass der Kläger wegen der Vergütung nach dem Gehaltstarifvertrag der Beklagten erst seit dem 01.01.2008 die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Gruppe 26 lfd. Nr. 1 des Gehaltstarifvertrages nicht erfülle. Eine Zuordnung zu dieser Vergütungsgruppe erfordere eine Vergütung auf der Grundlage der Gruppe 24 über einen Zeitraum von fünf Jahren. Das Wort "einschlägig" beziehe sich auf eine Tätigkeit im Sinne der Gruppe 24. Dies ergebe sich auch daraus, dass bei der Beschreibung der Tätigkeit im Sinne der Gruppe 24 auf Berufserfahrung abgestellt wird und bei der Definition der Tätigkeit im Sinne der Gruppe 26 gerade nicht die Formulierung "fünfjährige Berufserfahrung als Ausbilder beim bfw" gewählt worden ist. Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang spreche gegen die vom Kläger vertretene Auffassung. § 5 Abs. 5 Satz 2 des Gehaltstarifvertrages sei zu entnehmen, dass zwischen einer Tätigkeit an sich und einer Tätigkeit unter dem Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages differenziert wird. Die vom Kläger geforderte Eingruppierung würde außerdem wegen seiner ursprünglichen Vergütung nach BAT in Widerspruch zum tariflichen Gesamtzusammenhang stehen. In diesem Zusammenhang behauptet die Beklagte, dass der Kläger in Folge der Vereinbarung einer Vergütung nach IVb BAT das Arbeitsverhältnis mit einem höheren Entgelt begonnen habe als ein nach dem Gehaltstarifvertrag eingruppierter Ausbilder und er demzufolge besser gestellt würde als Beschäftigte, die von Beginn ihrer Tätigkeit an dem Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages unterfallen. Außerdem behauptet sie, dass es ständiger Übung entspreche, dass Beschäftigungszeiten, die nicht unter dem Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages verbracht wurden, im Rahmen von Höhergruppierungen nach Gruppe 26 des Gehaltstarifvertrages keine Berücksichtigung finden. Sie meint, dass der Schriftverkehr vom 29.09.1982 und vom 19.10.1982 einen Willen der Tarifvertragsparteien im Sinne der vom Kläger geäußerten Auffassung nicht bestätige. Die Regelung in der Betriebsvereinbarung betreffe einen völlig anderen Sachverhalt und könne schon deshalb nicht im Rahmen der Auslegung herangezogen werden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

1.

Sowohl die Zahlungsanträge des Klägers als auch sein Feststellungsantrag sind begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, den Kläger für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis zum 31.12.2010 nach der Anlage 1 zum Gehaltstarifvertrag Gruppe 26 lfd. Nr. 1 Stufe 2 und für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 nach der Anlage 1 zum Gehaltstarifvertrag Gruppe 26 lfd. Nr. 1 Stufe 3 zu vergüten.

a)

Die Voraussetzungen für einen derartigen Vergütungsanspruch des Klägers sind erfüllt. Aufgrund seiner am 04.07.2005 aufgenommenen Tätigkeit als EDV-Ausbilder bei der Beklagten lag am 01.08.2010 eine fünfjährige einschlägige Beschäftigung im Sinne der Vergütungsgruppe 26 lfd. Nr. 1 vor. Dass der Kläger im Zeitraum vom 04.07.2005 bis zum 31.12.2007 nicht nach dem Gehaltstarifvertrag, sondern nach BAT vergütet worden ist, ist unschädlich. Auch der Zeitraum, für den eine Vergütung auf der Grundlage des Gehaltstarifvertrages nicht erfolgt ist, ist bei der Berechnung der in der Gruppe 26 lfd. Nr. 1 genannten Beschäftigungszeit zu berücksichtigen. Die Formulierung zu dieser Vergütungsgruppe ist dahingehend auszulegen, dass sich das Wort "einschlägig" ausschließlich auf die Art der Beschäftigung bezieht und nicht auf die Dauer einer Tätigkeit im Sinne der Gruppe 24 des Gehaltstarifvertrages abzustellen ist. Bei der Auslegung ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigem Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien, wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags, gegebenenfalls auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen (BAG, Urteil v. 26.01.2005 - 4 AZR 6/04 - in NZA - RR 2005, S. 660 ff.). Der Wortlaut der Tätigkeitsbeschreibung in der Anlage 1 zum Gehaltstarifvertrag Grp. 26 lfd. Nr. 1 ist nicht eindeutig. Es kommt deshalb darauf an, wie die Tarifvertragsparteien diese Regelung verstanden haben bzw. verstehen wollten. Um den tatsächlichen Willen der Tarifvertragsparteien zu erforschen, sind die Schreiben der Vertreter der Tarifvertragsparteien vom

29.09.1982 und vom 19.10.1982 heranzuziehen. Denn diese sind im Anhang zum Gehaltstarifvertrag abgedruckt und deshalb offensichtlich nach der Intention der Tarifvertragsparteien in Zweifelsfragen zu berücksichtigen. Aus dem Schreiben vom 29.09.1982 ergibt sich eindeutig, dass es dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprochen hat und weiter entsprechen sollte, dass Tätigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Beklagten, die aufgrund anderer Vergütungsregelungen geleistet wurden, auf die entsprechenden Laufzeiten einschlägiger Tätigkeit angerechnet werden. Dies sollte allerdings nur auf hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse beschränkt werden. Aus dem Antwortschreiben vom 19.10.1982 lässt sich entgegen der Rechtsansicht der Beklagten kein entgegenstehender Wille des Vertreters der Gewerkschaft entnehmen. Dessen Antwort betrifft nämlich ausschließlich die Frage, für welche Arbeitsverhältnisse - nämlich nur für hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse oder für alle Beschäftigungsverhältnisse - die in dem Schreiben vom 29.09.1982 dargestellte Auslegung der einschlägigen Tätigkeit gelten soll. Nur hierauf bezieht sich somit auch die Anregung, eine entsprechende Formulierung in den Gehaltstarifvertrag aufzunehmen. Wegen dieses eindeutig erklärten Willens der Tarifvertragsparteien ist eine Auslegung der Formulierung zu der Gruppe 26 lfd. Nr. 1 des Gehaltstarifvertrages, wie sie von der Beklagten vorgenommen wird, nicht möglich. Eine Auseinandersetzung mit den von ihr geäußerten Rechtsansichten ist deshalb ebenso entbehrlich wie eine Aufklärung, ob es ständiger Übung bei der Beklagten entspricht, dass Beschäftigungszeiten, die nicht unter dem Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages verbracht wurden, im Rahmen von Höhergruppierungen nach Gruppe 26 des Gehaltstarifvertrages keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich für die Frage, ob ein Arbeitnehmer der Gruppe 26 lfd. Nr. 1 des Gehaltstarifvertrages zuzuordnen ist, ist allein der sich aus den Schreiben vom 29.09.1982 und vom 19.10.1982 ergebende Wille der Tarifvertragsparteien, der alle weiteren Erwägungen verdrängt.

b)

Dem Kläger stehen Zahlungsansprüche in der geltend gemachten Höhe zu. Die Höhe der jeweiligen monatlichen Differenzbeträge ist von der Beklagten ebenso wenig in Abrede gestellt worden wie die Eingruppierung in die Stufe 2 ab dem 01.08.2010 und in die Stufe 3 ab dem 01.01.2011.

2.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus den §§ 286 Abs. 2 Ziff. 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 42 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 GKG. Ausgehend von einer monatlichen Differenz von 94,00 € ergibt sich für den Zeitraum von 36 Monaten der festgesetzte Betrag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

gez. Rieck

Ausgefertigt

Hannover, 26. September 2011

Mues, Gerichtsangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschaftsstelle